



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Herrn Dr. X in XY, vom 28. Juli 2011, gerichtet gegen die Rückforderungsbescheide des Finanzamtes Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg vom 14. Juli 2011 betreffend Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen für den Zeitraum 1. Oktober 2009 bis 31. Jänner 2010 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

Entscheidungsgründe

Im Zuge der Überprüfung des Anspruches auf Gewährung der Familienbeihilfe für ihren Sohn F ersuchte das Finanzamt Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg mit Schreiben vom 12. März 2010 um Vorlage des Studienerfolgsnachweises und um Bekanntgabe des Termines für den Beginn des Auslandsdienstes.

Am 6. April 2010 wurde das Überprüfungsformular dem Finanzamt mit dem Vermerk „Auslandsdienst vom 1.2.2010 bis 31.1.2011“ übermittelt. Ein Studienerfolgsnachweis wurde nicht vorgelegt.

Mit Ergänzungersuchen vom 12. April 2010 urgierte das Finanzamt die Vorlage des Studienerfolgsnachweises vom Wintersemester 2009/10.

Das Ergänzungersuchen wurde mit dem Vermerk „es gibt keinen Erfolgsnachweis, es war das erste Semester nach der Matura“ retourniert.

In der Folge forderte das Finanzamt mit Sammelbescheid vom 14. Juli 2011 die für F für den Zeitraum Oktober 2009 bis Jänner 2010 ausbezahlte Familienbeihilfe samt Kinderabsetzbeträgen zurück.

Mit Schreiben vom 26. Juli 2011 wurde das Rechtsmittel der Berufung eingebracht und als Begründung Folgendes ausgeführt:

Mein Sohn Name, VNR xxxx maturierte 2009 an der HTL K. Anschließend inskribierte er im Wintersemester an der TU Graz als ordentlicher Studierender.

Beilage 1: Inskriptionsbestätigung

Zu diesem Zeitpunkt stand schon fest, dass er in Erfüllung seiner Wehr- bzw. Zivildienstpflicht ab 1.2.2010 einen Auslandsdienst an der Dienststelle Auschwitz Jewish Center, Auschwitz Polen antreten werde.

Die entsprechende Bestätigung über die Meldung an das BMI habe ich dem Wohnsitzfinanzamt im Zuge des Ansuchens um die FBH beigelegt.

Beilage 2: Bestätigung der Meldung an das BMI vom 12.3.2009

Das Datum 12.3.2009 hat sich übrigens fälschlicherweise als Dienstantrittsdatum in Ihre Unterlagen eingeschlichen, was zur Folge hatte, dass für Februar 2010 trotz meiner richtigen Angaben die FBH ausbezahlt wurde und ich dann den Sachverhalt klarstellen musste und den Betrag in Höhe von 211,10 natürlich zurückgezahlt habe.

Beilage 3: Buchungsbestätigung über die Rücküberweisung

Im Frühjahr 2010 wurde ich aufgefordert, einen Nachweis über den Studienerfolg für das Wintersemester 2009/2010 beizubringen. Dies war aufgrund der Tatsache, dass im 1 Semester noch keine Prüfungen vorgesehen sind gar nicht möglich. Ich teilte dies dem Wohnsitzfinanzamt mit und legte zugleich den Vertrag über den Auslandsdienst vor, den mein Sohn mittlerweile wie geplant am 1.2.2010 angetreten hatte.

Beilage 4: Auslandsdienstvertrag Name

Nach der Rückkehr meines Sohnes im Februar 2011 stellte ich weder einen Antrag auf FBH noch wurde ich in irgendeiner Art u. Weise vom Finanzamt kontaktiert. Mein Sohn hatte sich entschieden im Sommersemester 2011 zur Vertiefung seiner Berufsausbildung als Programmierer zu arbeiten.

Mein Sohn wird im Wintersemester 2011/2012 sein Studium fortsetzen.

Begründung:

Die Voraussetzungen für eine Rückforderung liegen nicht vor, da das Studium bedingt durch die Erfüllung der Zivildienstpflicht nur für 1 Semester ausgeübt werden konnte, ein

Erfolgsnachweis konnte aufgrund der kurzen Dauer nicht erbracht werden. Das Gesetz fordert jedoch einen Erfolgsnachweis nach dem 1. Studienjahr lediglich für den Weiterbezug der FBH im 2. Studienjahr. Dies habe ich jedoch nie beantragt.

Das Studium wird im WS 2011/2012 fortgesetzt werden, voraussichtlich wird jedoch aufgrund der Höhe des Zuverdienstes für diesen Zeitraum kein FBH Anspruch bestehen und daher kein Ansuchen gestellt werden.

Das Finanzamt Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg erließ am 21. September 2011 eine abweisende Berufungsvorentscheidung worin zusammenfassend ausgeführt wurde, dass eine Berufsausbildung nur dann vorliege, wenn eine Berufsausbildung auch tatsächlich erfolgt ist. Da keine Lehrveranstaltungen besucht worden sind, ist das Studium nicht ernsthaft und zielstrebig betrieben worden. Somit bestand gemäß [§ 2 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz 1967](#) (FLAG) kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

Mit Schriftsatz vom 13. Oktober 2011 wurde der Antrag gestellt die Berufung zur Entscheidung der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen. Begründet wurde der Antrag wie folgt:

In der Berufungsvorentscheidung wird als Grund für die Ablehnung der Berufung angeführt, mein Sohn Name habe das Studium Bachelor Informatik nicht ernsthaft und zielstrebig betrieben.

Dies leiten Sie daraus ab, dass er

*1.) It. Auskunft der TU Graz im WS 2009/2010 keine Lehrveranstaltungen besucht habe
2.) die Berufsausbildung nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenzdienstes bzw. Zivildienstes fortgesetzt hat.*

ad 1.) Ob jemand eine Lehrveranstaltung besucht hat oder nicht kann die TU Graz auch nur vermuten, jedenfalls aber nicht sicher behaupten. Es gibt nämlich die Möglichkeit, sich für Lehrveranstaltungen via Internet anzumelden, dies vor allem zu dem Zweck, sich bei großem Andrang einen Platz zu sichern. Diese Anmeldung ist jedoch nicht verpflichtend und in vielen Fällen nicht notwendig.

Mein Sohn hat regelmäßig Lehrveranstaltungen besucht ohne sich anzumelden, da die Notwendigkeit dafür nicht gegeben war. Nur aus dem Faktum der Nichtanmeldung abzuleiten, er habe keine Lehrveranstaltungen besucht, entspricht daher nur einer Vermutung.

Dass er sich im Mai 2010 vom Studium abgemeldet hat ist die logische Konsequenz aus dem Umstand, dass er seit 1.2.2010 seinen Auslandsdienst versah. Dass er dies nicht gleich mit

Ende des WS 2010 erledigte kann nur damit begründet werden, dass er in der Fülle der zu organisierenden Angelegenheiten darauf vergessen hatte.

ad 2.) Eine Fortsetzung des Studiums nach einem Auslandsdienst wie im vorliegenden Falle stellt für den Betroffenen in vielerlei Hinsicht eine wesentlich andere Herausforderung dar, als wie für jemanden, der einen normalen Wehr- oder Zivildienst absolviert hat.

Die Rückkehr konnte mein Sohn erst nach ca. 2 Wochen antreten, da er erst zu diesem Zeitpunkt einen finanziell leistbaren Flug erhielt.

Die finanzielle Situation während und noch nach diesem Einsatz war so prekär, dass mein Sohn ohne meine tatkräftige finanzielle Unterstützung den Dienst schon zu Beginn hätte abbrechen müssen. Die It. Vertrag ca. 9.000,- Entschädigung für 12 Monate wurden in 3 Tranchen ausbezahlt, wobei die erste in Höhe von 3.000,- erst im August 2010 angewiesen wurde. Der Rest wurde überhaupt erst nach dem Dienst bezahlt. Abgesehen davon reichte die gesamte Höhe der Entschädigung bei weitem nicht zur Abdeckung aller Kosten.

Mein Sohn befand sich in den zweiten 6 Monaten in den USA, Los Angeles, sodass zu den sehr hohen Lebenserhaltungs- und Mietkosten noch die Flugkosten hinzukamen.

Schon aufgrund der finanziellen Situation war mein Sohn daher gezwungen, zwischendurch selbst etwas zu verdienen.

Außerdem musste er nach seiner Rückkehr erst wieder eine leistbare Wohnung finden und zu Hause wieder Fuß fassen.

Sofort mit einem Studium zu beginnen wäre daher in dieser Situation nicht zielführend gewesen.

Dass eine praktische Tätigkeit in seinem Fach, wie er sie ausübte, Zweifel am Willen zur Fortbildung aufkommen lassen, kann auch nicht nachvollzogen werden.

Mittlerweile hat mein Sohn wieder für das WS 2011 (siehe beiliegende Inscriptionsbestätigung) inskribiert, wodurch der Wille zur Weiterbildung doch erkennbar sein müsste.

Auch der Umstand, dass mein Sohn durch seine Einkünfte heuer keinen Anspruch auf FBH hat, sollte entsprechend berücksichtigt werden, immerhin fällt er damit dem Staat nicht zu Lasten.

Mit Bericht vom 27. Oktober 2011 legte das Finanzamt Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg die Berufung dem unabhängigen Finanzsenat zur Entscheidung vor.

Über die Berufung wurde erwogen:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es Ziel einer Berufsausbildung im Sinne des [§ 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz 1967](#) (FLAG) die fachliche Qualifikation für die Ausübung des angestrebten Berufes zu erlangen. Dazu gehört regelmäßig auch der Nachweis der Qualifikation. Das Ablegen von Prüfungen, die in einem Lehrplan oder einer Studienordnung vorgesehen sind, ist essenzieller Bestandteil des Studiums und damit der Berufsausbildung selbst. Der laufende Besuch einer der Berufsausbildung dienenden Einrichtung reicht für sich allein noch nicht aus, um das Vorliegen einer Berufsausbildung im hier maßgeblichen Sinn anzunehmen. Hierzu muss vielmehr das ernstliche und zielstrebige, nach außen erkennbare Bemühen um den Ausbildungserfolg treten, das sich im Antreten zu den erforderlichen Prüfungen bzw. Vorprüfungen oder zumindest Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu manifestieren hat.

Zwar ist - abgesehen von den leistungsorientierten Voraussetzungen beim Besuch einer in [§ 3 des Studienförderungsgesetzes 1992](#) genannten Einrichtung - nicht der Prüfungserfolg ausschlaggebend, das anspruchsvermittelnde Kind muss aber durch Prüfungsantritte innerhalb angemessener Zeit versuchen, die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung zu erfüllen (vgl. VwGH 20.6.2000, Zl. [98/15/0001](#)).

Ob die schulische oder kursmäßige Ausbildung berufsbegleitend und ob sie in Form von Blockveranstaltungen oder in laufenden Vorträgen organisiert ist, ist vor dem rechtlichen Hintergrund nicht entscheidend (VwGH 8.7.2009, [2009/15/0089](#)). Wesentlich ist vielmehr, dass durch die Schulausbildung oder den lehrgangsmäßigen Kurs die tatsächliche Ausbildung für einen Beruf erfolgt. Dabei kommt es nach der Rechtsprechung nicht darauf an, ob tatsächlich die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen gelingt (vgl. VwGH 18.11.2008, [2007/15/0050](#)). Bei kursmäßigen Veranstaltungen kommt es darauf an, dass sich die Ausbildung in quantitativer Hinsicht vom Besuch von Lehrveranstaltungen oder Kursen aus privaten Interessen unterscheidet (vgl. das zur Studienberechtigung ergangene Erkenntnis VwGH 1.3.2007, [2006/15/0178](#)).

Zu prüfen ist jedoch auch, ob die Ausbildung während ihrer Dauer und der Vorbereitung für die abzulegenden Prüfungen und der Ausarbeitung von Hausarbeiten im jeweiligen Kalendermonat in quantitativer Hinsicht die volle Arbeitskraft gebunden hat (vgl. wiederum VwGH 8.11.2008, [2007/15/0050](#), und VwGH 8.7.2009, [2009/15/0089](#)). Für die Qualifikation als Berufsausbildung ist somit nicht allein der Lehrinhalt bestimmend, sondern auch die Art der Ausbildung und deren Rahmen, insbesondere die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen.

Im vorliegenden Fall inskribierte F im Wintersemester 2009/10 das Bachelorstudium Informatik (B 033 521) an der Technischen Universität Graz.

Der Berufungswerber wurde vom Finanzamt zweimal aufgefordert, den Studienerfolgsnachweis für das abgelaufene Studienjahr vorzulegen. Dieser Aufforderung ist der Berufungswerber nicht nachgekommen bzw. hat nach der zweiten Urgenz bekanntgegeben, dass es keinen Erfolgsnachweis gibt.

Über Anfrage des Finanzamtes wurde von der Studienabteilung der TU Graz angegeben, dass für Studierende des Bachelorstudiums im Wintersemester 2009/10 ein entsprechendes Lehrveranstaltungsangebot vorgelegen ist, dies aber vom Sohn des Berufungswerbers nicht genutzt worden ist.

Nunmehr ergibt sich aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass für die Beurteilung des Vorliegens einer Berufsausbildung entscheidende Bedeutung dem Umstand zukommt, dass das anspruchsvermittelnde Kind durch Prüfungsantritte oder durch Besuche von Lehrveranstaltungen innerhalb angemessener Zeit versucht, die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung zu erfüllen.

Um das ernsthafte und zielstrebige Bemühen um den Ausbildungserfolg nach außen in Erscheinung treten zu lassen und somit den Familienbeihilfenspruch zu wahren, wären insbesondere dann, wenn in einem Semester keine Prüfungen oder Übungen absolviert worden sind, erkennbare Bemühungen des anspruchsvermittelnden Kindes im nächsten Semester notwendig.

Wie sich aus den unbestrittenen Ausführungen des Finanzamtes ergibt, hat F im Wintersemester des Studienjahres 2009/10 keine Prüfungen abgelegt und auch keine Lehrveranstaltungen besucht.

Wenn nun im Vorlageantrag ausgeführt wird, dass der Sohn Lehrveranstaltungen besucht habe, aber sich dazu nicht angemeldet hat, widerspricht dies jeglichen Erfahrungen des täglichen Lebens.

Für den Nachweis eines günstigen Studienerfolges ist gemäß [§ 20 Abs. 1 Z 2 StudFG](#) Folgendes zu erbringen:

Nach den ersten beiden Semestern insgesamt und nach den ersten beiden Semestern jeder Studienrichtung durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten oder 14 Semesterstunden; der Nachweis des günstigen Studienerfolges ist auch schon nach Abschluss des ersten Semesters einer Studienrichtung möglich; bei einem Studienwechsel nach dem

ersten Semester kann der Studienerfolg auch je zur Hälfte aus den beiden Studienrichtungen nachgewiesen werden.

Da somit für jede besuchte Lehrveranstaltung ECTS Punkte vergeben werden, ist es nicht glaubhaft, dass der Sohn zwar Lehrveranstaltungen besucht habe, aber sich zu keiner einzigen Lehrveranstaltung angemeldet hat.

Nachdem der Vertrag für Auslandsdiener gemäß § 12 b Abs. 1 Zivildienstgesetz bereits mit 21. Dezember 2009 vom Sohn des Berufungswerbers unterfertigt worden ist, kann dies als weiteres Indiz dafür gewertet werden, dass er das Studium nie ernsthaft und zielstrebig betreiben wollte.

Nach [§ 167 Abs. 2 BAO](#) zufolge hat die Abgabenbehörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabenverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Das Beweisverfahren wird vor allem vom Grundsatz der freien Beweiswürdigung ([§ 167 BAO](#)) beherrscht. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung bedeutet, dass alle Beweismittel grundsätzlich gleichwertig sind und es keine Beweisregeln (keine gesetzliche Rangordnung, keine formalen Regeln) gibt. Ausschlaggebend ist der innere Wahrheitsgehalt der Ergebnisse der Beweisaufnahmen.

Nach ständiger Rechtsprechung genügt es, von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit oder gar die Gewissheit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten absolut oder mit Wahrscheinlichkeit ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt

(Ritz, BAO-Kommentar, § 166 Tz 2, § 167 Tz 6 u 8).

Zusammengefasst steht daher auch für den unabhängigen Finanzsenat in freier Beweiswürdigung fest, dass F im Studienjahr 2009/10 die Berufsausbildung nicht ernsthaft und zielstrebig betrieben hat.

Wurde Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen, entfällt auch der Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag ([§ 33 Abs. 4 Z 3 lit. a EStG 1988](#)) und war dieser ebenfalls zurückzufordern.

Anzumerken ist noch, dass Einwände hinsichtlich der Zeit nach Absolvierung des Zivildienstes (ab Februar 2010) nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind.

Über die Berufung war daher wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden.

Graz, am 7. Dezember 2012